



Verkündungsblatt

Nr.: 4/2015

Datum: 30.03.2015

	Inhalt	Seite
07.01.2015	Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena sowie von Ergänzungsordnungen vom 7. Januar 2015.....	62
21.01.2015	Neunte Änderung der Wahlordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 21. Januar 2015.....	68
05.02.2015	Dritte Ordnung zur Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 5. Februar 2015.....	70

Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena sowie von Ergänzungsordnungen vom 7. Januar 2015

Die Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena erlässt auf Grundlage der §§ 72 Abs. 2, 73 Abs. 2, 74 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Regelungen vom 12. August 2014 (GVBl. S. 427), durch Beschluss der Studierendenschaft in Urabstimmung vom 16. Dezember 2010 sowie durch Beschluss des Studierendenrates vom 17. Juni 2014 diese Änderungsordnung.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat diese Ordnung am 19. März 2015 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung der Verfassten Studierendenschaft vom 26. Oktober 2005 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3 / 2012, S. 131, zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft vom 16. Januar 2014 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 1 / 2014, S. 20), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „drei“ durch die Angabe „zwei“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Worte „satzungsändernder Mehrheit“ durch die Worte „der Mehrheit seiner Mitglieder“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „vier“ durch die Angabe „sechs“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 1 wird folgende Nr. 4 angefügt:

„4. die Fachschaftsversammlung FSR-Kom“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - i. In Buchstabe b wird vor dem Wort „Antrag“ das Wort „schriftlichen“ und hinter dem Wort „Studierendenschaft“ die Worte „beim Studierendenrat“ eingefügt.
 - ii. Buchstabe c wird aufgehoben.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Eine Studierendenvollversammlung wird von der FSR-Kom einberufen:
 - a) auf Beschluss der FSR-Kom
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Fachschaften bei der FSR-Kom“
 - c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Im Falle des Antrages nach Abs. 2 lit b bzw. der Beschlussfassung nach Abs. 2 lit a ist der Studierendenrat verantwortlich für die Durchführung der Studierendenvollversammlung innerhalb von zwei Wochen Vorlesungszeit. Dies gilt im Falle des Antrages nach Abs. 3 lit b bzw. der Beschlussfassung nach Abs. 3 lit a für die FSR-Kom entsprechend. Diese Frist gilt auch, wenn sie durch die vorlesungsfreie Zeit unterbrochen wird. Der in der laufenden Vorlesungszeit verstrichene Zeitraum wird angerechnet.“
4. In § 8 Absatz 1 Nr. 6 werden die Worte „Leiterin oder Leiter zu wählen oder abzuwählen“ ersetzt durch „Koordinatorin oder Koordinator zu benennen“.
5. § 12 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe b werden hinter dem Wort „Studentenwerkes“ die Worte „sofern sie Mitglieder der Studierendenschaft sind“ eingefügt.
 - b) In Buchstabe e werden hinter dem Wort „Haushaltsverantwortliche/r“ die Worte „und sein/e vom Studierendenrat gewählte/r StellvertreterIn“ eingefügt.
 - c) Buchstabe g wird wie folgt neu gefasst:

„die studentischen Mitglieder im Lehrerbildungsausschuss“
 - d) Buchstabe j wird wie folgt neu gefasst:

„die Mitglieder des Studierendenbeirates der Stadt Jena, sofern sie vom Studierendenrat gewählt wurden“
 - e) Der Aufzählung werden die folgenden Buchstaben l bis n angefügt:
 - „l) ein/e von der FSR-Kom hierfür benannte/r Sprecher/in
 - m) die studentischen Mitglieder im Beirat für Gleichstellungsfragen
 - n) die oder der Kassenverantwortliche der Studierendenschaft und deren/ dessen StellvertreterIn“
6. § 22 Satz 4 wird aufgehoben.
7. In § 25 Absatz 8 Satz 3 werden hinter dem Wort „Mitgliedschaft“ die Worte „und ihre innere Verfasstheit“ eingefügt.

8. § 30 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Diese werden zur Hälfte durch den Studierendenrat bestimmt, die weiteren sechs Mitglieder bestimmt die FSR-Kom mit einfacher Mehrheit.“
 - b) Satz 4 wird aufgehoben und der bisherige Satz 5 wird zu Satz 4.
9. In § 37 Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Bei wesentlichen Änderungen bestehender oder neu hinzukommenden Studiengängen werden diese nach Stellungnahme des Studierendenrates auf Beschluss der FSR-Kom den Fachschaften zugeordnet.“
10. § 38 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die FSR-Kom kann mit der Mehrheit ihrer Mitglieder auf Antrag des Studierendenrates, der mit satzungsändernder Mehrheit beschlossen wurde, eine Fachschaft auflösen, wenn sie den rechtlichen Bestimmungen nach Ermahnung durch den Studierendenrat zuwiderhandelt, insbesondere auch dann, wenn die Fachschaft während zweier aufeinanderfolgender Semester ihren Aufgaben nicht nachgekommen ist. Zugleich beschließt die FSR-Kom die neue Zuordnung der betreffenden Fächer nach § 37 Abs. 2.“
11. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - i. Folgender neuer Satz 4 wird eingefügt:

„Sie wirken in der Fachschaftsversammlung FSR-Kom mit.“
 - ii. Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - i. In Satz 1 werden die Worte „und der Fachschaftsrahmenordnung“ gestrichen.
 - ii. In Satz 3 werden hinter dem Wort „sollen“ die Worte „Bestimmungen zur Zusammensetzung des Fachschaftsrates sowie“ eingefügt.
 - iii. Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Sie treten am Tage nach ihrer ortsüblichen Veröffentlichung, frühestens jedoch nach Anzeige beim Studierendenrat in Kraft.“
12. Nach § 39 wird folgender neuer § 39 a eingefügt:

„§ 39 a Die Fachschaftsversammlung FSR-Kom

 - (1) Die FSR-Kom vertritt alle Fachschaftsräte der FSU Jena und setzt sich zusammen aus jeweils entweder einem Vertreter oder einer Vertreterin der jeweiligen gewählten FachschaftsvertreterInnen.
 - (2) Die FSR-Kom erfüllt folgende Aufgaben:
 1. Informationsaustausch und Zusammenarbeit zwischen den Fachschaftsräten (FSR) und dem Studierendenrat
 2. gemeinsame Entwicklung von Problemlösungsstrategien bzgl. Fachschaftsarbeit, insbesondere auch Weitergabe von Erfahrungen, die neuen FSR-Mitgliedern eine ordentliche Fachschaftsarbeit ermöglicht
 3. gegenseitige Unterstützung der Fachschaftsräte
 4. Planung und Durchführung gemeinsamer Projekte
 - (3) § 24 Abs. 1 bis 3, 5 und 7 gelten in entsprechender Anwendung. Näheres zur Arbeit der FSR-Kom regelt eine Geschäftsordnung. Sie wird mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden FSR-VertreterInnen beschlossen.“
13. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung der Verfassten Studierendenschaft vom 1. Februar 2006 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3 / 2012, S. 159), zuletzt geändert durch Beschluss des Studierendenrates vom 25. November 2014, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Student_innenrat“ durch das Wort „Studierendenrat“ ersetzt.
2. § 3 Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie kann auf Antrag einmalig entweder um eine Stunde oder bis zum Ende des gerade behandelten Tagesordnungspunktes verlängert werden, dann aber um maximal eine Stunde.“
 - b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Mit Ablauf der Sitzungszeit kann der behandelte Tagesordnungspunkt noch abgestimmt werden.“
3. § 6 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenrates bedürfen Satzungsänderungen, Beschlüsse nach § 5 Abs. 2 und 8 der Finanzordnung (Haushaltsplan), über die Auflösung des Studierendenrates, über den Antrag auf Auflösung einer Fachschaft an die FSR-Kom sowie über das Regelwerk der KTS nach § 75 Satz 2 ThürHG.“
 - b) Folgende Sätze 3 und 4 werden angefügt:

„Beschlüsse über die Durchführung einer Urabstimmung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrates. § 6 Abs. 3 der Finanzordnung bleibt unberührt.“
4. In §7 Absatz 1 wird das Wort „Beschlussunfähigkeit“ durch das Wort „Beschlussfähigkeit“ ersetzt.
5. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) interkultureller Austausch (International Room – Int.Ro)“
 - b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Referate nach Abs. 1 lit. a und I sind Referate besonderer Art nach § 25 Abs. 8 der Satzung.“
6. § 17 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Koordinatorinnen und Koordinatoren der Arbeitskreise, die Delegierten des Studierendenrates zur KTS, die studentischen Mitglieder des Lehrbildungsausschusses nach § 8 Satz 4 der Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung / Lehrbildungsausschuss sowie die Mitglieder des Studierendenbeirates der Stadt Jena nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung für den Studierendenbeirat der Stadt Jena sind Beauftragte ohne Referatszuordnung und dem Studierendenrat direkt rechenschaftspflichtig. Sie sind mit Ausnahme der Koordinatorinnen und Koordinatoren der Arbeitskreise durch den Studierendenrat zu wählen.“
7. In § 20 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „drei“ durch die Angabe „zwei“ ersetzt.

Artikel 3 Änderung der Finanzordnung

Die Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft vom 13. Juli 2005 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6 / 2005, S. 2) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3 / 2012, S. 147), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 11. Juni 2014 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 7 / 2014, S. 147), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „vier“ durch die Angabe „sechs“ ersetzt.
2. § 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Bestand an Sachwerten ist in einem Verzeichnis nach Anlage 2 ab einem Anschaffungswert von 100 Euro zu Beginn des Haushaltsjahres, mit Stand 31. Dezember des Vorjahres, nachzuweisen. Zugänge und Abgänge während des Haushaltsjahres sind gesondert auszuweisen.“
3. In § 8 Satz 2 wird die Angabe „zehn“ durch die Angabe „zwanzig“ ersetzt.
4. § 10 Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Studierendenrat“ die Worte „nach Stellungnahme der FSR-Kom“ eingefügt.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die im Wintersemester einzustellenden Mittel werden zu gleichen Teilen auf den Haushaltstitel des auslaufenden sowie des kommenden Haushaltsjahres aufgeteilt.“
 - c) Satz 3 wird aufgehoben.
5. In § 13 Absatz 6 Satz 2 werden hinter dem Wort „wöchentlich“ die Worte „oder bei Erreichen des Höchstbetrages nach Satz 5 bzw. Satz 6“ eingefügt.
6. In § 18 Absatz 3 wird das Wort „entsprechenden“ durch die Worte „ihnen zugeordneten“ ersetzt.
7. In § 23 Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „sowie Mitnahmeentschädigungen in Höhe von 0,02 Euro je Kilometer und Person“ gestrichen.

Artikel 4 Änderung der Wahlordnung

Die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft vom 27. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6/2009, S. 237, zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 18. Februar 2014 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 1/2014, S. 37), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.
 - b) In Absatz 7 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.
 - c) In Absatz 8 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.

2. § 6 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - i. Die Angabe „vier“ wird durch die Angabe „sieben“ ersetzt.
 - ii. Hinter dem Wort „Vorlesungstagen“ werden die Worte „jeweils mindestens vier Stunden lang“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.

3. § 13 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Nr. 2 werden hinter dem Wort „ReferatsleiterInnen“ die Worte „sowie der Delegierten des Studierendenrates zur KTS“ eingefügt.

4. In § 14 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 9 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 5 Inkrafttreten, Neubekanntmachung

1. Diese Änderungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Präsidenten der Friedrich-Schiller-Universität Jena am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.
2. Der Vorstand des Studierendenrates wird ermächtigt, die Satzung sowie die Geschäftsordnung der Verfassten Studierendenschaft in der in der vom Inkrafttreten dieser Änderungsordnung an geltenden Fassung unter Einschluss redaktioneller Anpassungen neu bekanntzumachen.

Jena, den 7. Januar 2015

Der Vorstand

Mandy Gratz

Marcus D.D. Müller

Tom Speckmann

**Neunte Änderung der
Wahlordnung
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 21. Januar 2015**

Gemäß § 3 Absatz 1 i.V. mit § 33 Absatz 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472, 524), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Änderung der Wahlordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12.03.2008 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 3/2008, S. 26), zuletzt geändert durch die Achte Änderung der Wahlordnung vom 22. Januar 2014 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 1/2014, S. 22); der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat die Änderung am 20. Januar 2015 beschlossen.
Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität hat die Ordnung am 21. Januar 2015 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Wahlordnung**

1. In § 5 Absatz 4 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.
2. In § 8 Absatz 2 wird das Wort „Wahlbrief“ durch das Wort „Wahlbriefe“ ersetzt.
3. § 9 Absatz 5 Satz 5 wird wie folgt geändert:
 - a. Das Wort „Beschlüsse“ wird durch das Wort „Niederschriften“ ersetzt.
 - b. Vor dem Wort „bekannt“ wird das Wort „öffentlich“ eingefügt.
4. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a. Satz 3 erhält folgende Fassung:
„³Für die Wahl der weiteren Mitglieder gelten § 9 Abs. 1 Satz 2 bis 8 entsprechend.“
 - b. Die Sätze 4 und 5 werden gestrichen.
5. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 3 wird nach dem Wort „hauptberuflich“ die Worte „und nicht nur vorübergehend“ eingefügt.
 - b. Satz 4 erhält folgende Fassung:
„⁴Als nicht nur vorübergehendes Mitglied gilt, wer am 10. Arbeitstag vor der Offenlegung des Wahlverzeichnisses mindestens sechs Monate ununterbrochen hauptberuflich, d.h. mindestens im Umfang der Hälfte der tariflichen oder dienstrechtlich vorgeschriebenen Arbeitszeit, an der FSU Jena tätig war oder auf Grund bereits geschlossener Verträge tätig sein wird.“
6. § 16 Absatz 5 wird aufgehoben.
7. In § 18 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „auszulegen“ durch das Wort „einzusehen“ ersetzt.
8. In § 21 Absatz 8 Satz 1 wird das Wort „universitätsöffentlich“ durch das Wort „öffentlich“ ersetzt.

9. In § 26 Absatz 7 Satz 2 wird das Wort „universitätsöffentlich“ durch das Wort „öffentlich“ ersetzt.
10. § 28 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
 - b. In Satz 3 werden die Worte „von sieben Tagen“ durch die Worte „der Wahlanfechtungsfrist“ ersetzt.
11. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Verliert ein Mitglied eines Gremiums die Wählbarkeit, indem es aus dem eigenen Wahlbereich, der Fakultät oder der Universität ausscheidet, hat es dies dem Vorsitzenden des Gremiums und dem Wahlleiter schriftlich mitzuteilen.“
 - bb. Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied beabsichtigt, das Mandat aus wichtigem Grund (§ 21 Abs. 2 Satz 2 ThürHG) aufzugeben.“
 - b. Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c. Die Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 2 und 3.

Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Die Änderung der Wahlordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.
- (2) Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena wird ermächtigt, den Wortlaut der Wahlordnung in der vom Inkrafttreten dieser Änderung an geltende Fassung unter Einschluss von redaktionellen Berichtigungen im Verkündungsblatt neubekannt zu machen.

Jena, 21. Januar 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Dritte Ordnung
zur Änderung der Finanzordnung
der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 5. Februar 2015**

Die Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena erlässt auf Grundlage der §§ 72 Abs. 2, 73 Abs. 2, 74 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Regelungen vom 12. August 2014 (GVBl. S. 427), durch Beschluss des Studierendenrates vom 4. Februar 2015 diese Ordnung zur Änderung der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3 / 2012, S. 147), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena sowie von Ergänzungsordnungen vom 17. Juni 2014 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 4 / 2015, S. 62).

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat diese Ordnung am 19. März 2015 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Finanzordnung**

§ 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „4,20 Euro“ durch die Angabe „3,80 Euro“ ersetzt
- b) In Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe „30 ct.“ durch die Angabe „0,20 Euro“ ersetzt

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Präsidenten der Friedrich-Schiller-Universität Jena am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 5. Februar 2015

Der Vorstand

Mandy Gratz

Marcus D.D. Müller

Tom Speckmann